

Gemeinde Redwitz a. d. Rodach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Gemeinde Redwitz a. d. Rodach
<u>Sitzungsort:</u>	Bürgerhaus Redwitz
<u>am:</u>	Mittwoch, den 01.12.2021
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr
<u>Ende:</u>	22:00 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	17, davon anwesend 14
<u>Anwesend:</u>	1. Bürgermeister Jürgen Gäbelein 2. Bürgermeister Christian Zorn 3. Bürgermeister Stephan Arndt Gemeinderat Lukas Busch Gemeinderat Jochen Körner Gemeinderat David Lauterbach Gemeinderat Alfred Leikeim Gemeinderätin Kathrin Mrosek Gemeinderat Martin Paulusch Gemeinderat Thomas Pfaff Gemeinderat Stefan Schmidt Gemeinderat Wolfgang Schmitter Gemeinderat Marco Wagner Gemeinderat Niklas Welscher
<u>Entschuldigt:</u>	Gemeinderat Thilo Hanft Gemeinderat Egon Neder Gemeinderat Ralf Reisenweber
<u>Von der Verwaltung:</u>	Heinrich Dinkel Tobias Grünbeck Joachim Stefan
<u>Schriftführer/in:</u>	Enrico Hoh

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. **Sanierung Freibad Redwitz;
Auswahl der Sanierungsvarianten und weitere Vorgehensweise
Vorstellung der Möglichkeiten durch das Architekturbüro Lauer +
Lebok, Lichtenfels**
2. **Breitbandversorgung; Bayerische Gigabitförderrichtlinie (BayGibitR)
- Vorstellung Ergebnisse Markterkundung und Vorschlag zur weiteren
Vorgehensweise durch das Ingenieurbüro Reuther NetConsulting**
3. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderats-
sitzung vom 10.11.2021**
4. **Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen
sind**
- 4.1. **Bauantrag über den Anbau eines Wintergartens auf der Fl.Nr. 812/12,
Gemarkung Redwitz**
5. **Beschwerde wegen des Spielgerätes auf dem Marktplatz**
6. **Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Ostbayernring
durch die Regierung von Oberfranken**
7. **Stellungnahme der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach zur Einbezie-
hungssatzung des Marktes Marktzeuln für den Gemeindeteil Horb**
8. **Antrag des Elternbeirates auf Bezuschussung einer Theaterfahrt der
Grundschüler**
9. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatz-
zung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach**
10. **Bekanntgaben und Anfragen**
- 10.1. **Sachstand Sanierung Kindergarten Grünschnabel**
- 10.2. **Sachstand Baugebiet Trainau**
- 10.3. **Sachstand Umbeseilung Freileitung Steinachtal**
- 10.4. **Terminbekanntgaben und Dank für die Zusammenarbeit im vergan-
genen Jahr**
11. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sit-
zung**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu dieser fristgerecht und ordnungsgemäß geladen wurde. Die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder wurde festgestellt, event. vorliegende Entschuldigungen bekannt gegeben; Beschlussfähigkeit des Gremiums lag vor. Zur Tagesordnung wurden keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht.

Öffentliche Sitzung

1. Sanierung Freibad Redwitz; Auswahl der Sanierungsvarianten und weitere Vorgehensweise Vorstellung der Möglichkeiten durch das Architekturbüro Lauer + Lebok, Lichtenfels

In der vorhergehenden Wahlperiode hat die Gemeinde Redwitz eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freibades erstellen lassen. Näher untersucht wurden die Varianten

- Sanierung des Schwimmbeckens mit Neubau des Kinderbeckens in der Größe 51 m² und
- Sanierung des Schwimmbeckens verbunden mit Attraktionen und Neubau des Kinderbeckens in der Größe 51 m².

Allerdings wurde auch die Meinung vertreten, dass ein Neubau des Kinderbeckens mit Grotte nicht unbedingt notwendig ist, sondern auch eine Sanierungsmaßnahme ausreichend wäre.

Hierzu begrüßte der Vorsitzende (neben den beiden Freibadmitarbeitern Michael Hanke und Ralf Schubert) Frau Miriam Lebok und Herrn Winfried Lebok vom Architekturbüro Lauer und Lebok, welche die Möglichkeiten für die Sanierung des Schwimmerbeckens sowie des Kinderbeckens vorstellten:

- a) Sanierung Schwimmerbecken mit aufgesetztem Beckenkopf mit Überlaufrinne aus Edelstahl (VA) und anschließender kompletten Auskleidung in VA mit Änderung der Beckendurchströmung gem. neuer Norm
- b) Sanierung Kinderbecken komplett in Edelstahl mit Teilrückbau der Beckenwände

Die Notwendigkeit das Kinderbecken ganz zu beseitigen wurden nicht gesehen.

Im Einzelnen wären folgende Arbeiten notwendig:

Schwimmerbecken

- Beckenkopf abschneiden
- Neuer Beckenkopf aus Edelstahl (100 % Rohwasserableitung)
- Abbrechen kompletten Fliesenbelag am Boden
- Einbau neue „Reinwasserrinnen“
- Auffüllung zwischen neuen Rinnen mit Estrich
- Änderung der Reinwasserleitung durch Trennen der Bestandsleitung zw. Becken und Technik
- Auskleidung der Beckenwände und -boden mit VA
- Optional: Änderung der Rohwasserleitungen von KG - auf PE – Rohr

Kinderbecken

- Abbruch Beckenwände
- Neue Beckenwände mit Schiffchenkanal, Wasserkegel, Grotte etc. aus VA
- Optional: Nacherwärmung des Beckenwassers auf 30 ° mit nächtlicher Entleerung in den Zwischenbehälter und tägl. Füllung des Beckens aus dem Zwischenbehälter (ca. 1-2 Std. vor Nutzung) oder alternativ Abdeckung

Die jeweiligen Beckentiefen bleiben bestehen, zusätzlich könnten kleinere Attraktionen ergänzt werden. Als Kosten wurden für die Sanierung des Schwimmerbeckens 1,5 Millionen Euro netto und für das Kinderbecken 400.000 Euro angegeben.

Die geschätzten Kosten teilen sich wie folgt auf, wobei für die Edelstahlbecken aktuelle Preise eingeholt wurden:

Kosten Schwimmerbecken

- | | |
|---|------------------|
| • Abbruch, Erdarbeiten, Beton – Estricharbeiten | 300.000 € |
| • Edelstahlarbeiten | 1.000.000 € |
| • Änderung Badewasserleitungen etc. | <u>200.000 €</u> |

Summe netto **1.500.000 €**

Kinderbecken

- | | |
|--|-----------------|
| • Abbruch, Erdarbeiten, Beton- und Estricharbeiten | 90.000 € |
| • Edelstahlarbeiten | 230.000 € |
| • Badewasser, Spritztier, Rutsche etc. | <u>80.000 €</u> |

Summe netto **400.000 €**

Die Kosten für Edelstahl haben sich gegenüber 2017 um 35 % erhöht.

Dabei ist das Schwimmerbecken grundsätzlich förderfähig, das Kinderbecken nicht. Auf Nachfrage erläuterte Winfried Lebok, dass beide Bauabschnitte, also Schwimmer- und Kinderbecken eventuell auch unabhängig voneinander realisiert werden können. Für die bauliche Umsetzung wäre bei der derzeitigen Situation im Bausektor ein Vorlauf von mindestens einer Saison zu erwarten. Im nächsten Schritt wäre die Erstellung einer Entwurfsplanung notwendig, um Fördermittel beantragen zu können. Allerdings sei die Verfügbarkeit von Fördermitteln derzeit nur schwer abschätzbar. Das bayerische Programm sei heillos überzeichnet. Zudem würde hier nur ein Zuschuss in Höhe des halben FAG-Satzes, also von etwa 17,5 % gewährt. Ob das Bundesprogramm Freizeit und Erholung mit einer Förderung von 50 – 90 % weitergeführt werde, sei noch nicht bekannt.

Zusätzliche Attraktionen im Schwimmerbecken hielt Herr Lebok nicht unbedingt für sinnvoll, da hierfür die Wassertemperatur mit 24 Grad Celsius einfach zu kalt sei. Ein zukünftiger Umbau des Umkleidebereichs könne bei einem Förderantrag erwähnt werden. Allerdings seien Umkleiden im Freibadbereich heutzutage eher dezentral angeordnet.

Der Gemeinderat war sich einig, dass ohne eine maßgebliche Förderung die Umsetzung der Sanierung kaum zu stemmen sei. Wünschenswert wäre die Sanierung der Becken bis zum 50-jährigen Jubiläum des Freibades im Jahr 2025. Nach kurzer Aussprache wurde das Architekturbüro mit der Erstellung einer Entwurfsplanung für die Sanierung der beiden Becken gemäß der vorgezeigten Präsentation in Edelstahlausführung beauftragt.

Beschluss:

Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach beauftragt das Architekturbüro Lauer und Lebok mit der Erstellung einer Entwurfsplanung für das Kinder-, und das Schwimmerbecken, inklusive der Überprüfung der Verrohrungen gemäß der heute vorgestellten Präsentation. Um ein entsprechendes Honorarangebot wird gebeten.

Abstimmung: 14 : 0

Gemeinderat Jochen Körner wies darauf hin, dass dieser Beschluss beinhaltet, dass die anderen bisherigen Planungen damit hinfällig sind.

2. Breitbandversorgung; Bayerische Gigabitförderrichtlinie (BayGibitR) - Vorstellung Ergebnisse Markterkundung und Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise durch das Ingenieurbüro Reuther NetConsulting

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Siegbert Reuther vom Ingenieurbüro Reuther NetConsulting.

Am 29. Januar 2020 wurde mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR) als 4. Förderverfahren veröffentlicht.

Zweck der Förderung ist der Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse, die im Rahmen von Internetzugangsdiensten zuverlässig zur Verfügung zu stellen sind (Zielbandbreiten).

Die bayerische Förderung ermöglicht jetzt eine flächendeckende Förderung in Gebieten, die bereits über einen Breitband-, aber nicht über einen Gigabitanschluss verfügen und z.B. gewerbliche Nutzer einen besonders hohen Bedarf haben. Auch private Nutzer profitieren von der Förderung. Der Freistaat fördert künftig nur noch Glasfaseranschlüsse bis in die Gebäude. Neben der bisherigen Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke werden künftig auch Betreibermodelle ermöglicht. Der Fördersatz beträgt 90 %, allerdings werden höchstens 6.000 € pro förderfähiger Adresse gewährt. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, wären seit 26.04.2021 auch Bundesmittel möglich, die aus dem bay. Programm kofinanziert werden können.

Um den Stand der aktuellen Versorgungslage kenntlich zu machen, bedarf es einer technischen IST-Erfassung mit anschließender Markterkundung. Mit diesen Aufgaben (sogenannte Module 1 – 3) wurde in der Sitzung vom 09.09.2020 das Ingenieurbüro Reuther NetConsulting beauftragt. Die Markterkundung wurde im Hinblick sowohl auf das bayerische Programm als auch auf das Bundesförderprogramm durchgeführt. Die Ergebnisse stellte Herr Reuther vor:

Demnach sind von 1224 Adressen der Gemeinde Redwitz einschließlich des Neubaugebietes Trainau 278 Gebäude förderfähig, 292 sind bereits FTTB und 646 sind DOCSIS (Koax-Kabel) gigabitfähig versorgt. Mit Erstellung der Markterkundung sei nun exakt erhoben, welche Gebäudeadressen im Gemeindegebiet förderfähig seien. Während beispielsweise in Redwitz selbst aufgrund des Koax-Kabels kaum Fördermöglichkeiten bestehen, kann Obristfeld komplett ausgebaut werden. Die Gemeinde müsse sich nun damit auseinandersetzen, welche Gebiete man erschließen wolle und welche Strategie man bei einem weiteren Ausbau verfolgen will. Es bestehe die Möglichkeit zwischen dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell und dem Betreibermodell zu wählen. Beide Modelle hätten Vor- und Nachteile. Herr Reuther bot an, in dieser Frage die Gemeinde vertieft zu beraten. Die Kosten wären noch mit der gewährten Förderung abgedeckt. 1. Bürgermeister Gäbelein schlug vor, zeitnah mit Herrn Reuther in einer kleineren Arbeitsgruppe dieses Thema eingehend zu beleuchten. Die Präsentation werde den Gremiumsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage teilte Herr Reuther mit, dass man mit einer Umsetzungszeit von etwa 4 Jahren nach Vertragsunterschrift mit einem Betreiber rechnen müsse.

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.11.2021

Zur Niederschrift lagen keine Einwendungen, Ergänzungen oder Änderungen vor; sie wurde vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Abstimmung: 14 : 0

4. Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind

4.1. Bauantrag über den Anbau eines Wintergartens auf der Fl.Nr. 812/12, Gemarkung Redwitz

Das genehmigungspflichtige Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Redwitz a.d. Rodach. Der vorliegende Lageplan entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Sämtliche Grundstücksnachbarn haben dem Antrag unterschriftlich zugestimmt. Baurechtlich bestehen seitens der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach keine Bedenken.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmung: 14 : 0

5. Beschwerde wegen des Spielgerätes auf dem Marktplatz

Die Gemeinde Redwitz gestaltet derzeit mit Unterstützung durch die Städtebauförderung die zentrale Ortsmitte neu. Als Ausgangspunkt hierfür hat die Gemeinde 2011 ein Integriertes Städtebauliches Handlungskonzept (ISHK) erstellt. Im Zuge dessen ist ein neues Bürgerhaus (Am Markt 5) entstanden, das 2019 eingeweiht worden ist. Aktuell steht die Umgestaltung des ehemaligen „Höllein“-Areal sowie des Redwitzer Marktplatzes in unmittelbarem Anschluss an das Bürgerhaus kurz vor der Vollendung. Für die Gestaltung des Freiraumes wurde das Verfahren eines Realisierungswettbewerbs durchlaufen. In Gestaltung und Planung des Freiraums sind von Beginn an auch die Wünsche, Anregungen und Ergebnisse aus den im ISHK vorgeschalteten Bürgerbeteiligungsverfahren (Handlungsfeld Ortsmitte) berücksichtigt worden. U.a. wurden von den Bürgern auch Spielmöglichkeiten in der Ortsmitte gewünscht.

Die Redwitzer Ortsmitte war von Leerständen und Brachen gezeichnet und wurde kaum mehr als Aufenthaltsraum genutzt. Ziel der Ortskernsanierung ist es, den Bereich neu zu beleben und ein Zentrum der Begegnung für alle Generationen zu schaffen. Bei den Planungen für die neue Platzgestaltung waren von Beginn an auch Spielgeräte vorgesehen, genaue Standorte waren anfangs noch nicht definiert. Die Ausgestaltung der Anlage hat sich im Detail teilweise erst während der Bauphase entwickelt. Vom Planungsbüro WGF, Nürnberg waren im Zuge der Platzgestaltung ursprünglich diverse einzelne, über den gesamten Platz verteilte Spielgeräte vorgesehen.

In den Detailberatungen hat sich der Gemeinderat mit dem Thema Spielgeräte befasst. Verschiedene Vorschläge wie „Summstein“ oder Bodentrampolins wurden diskutiert und wieder verworfen. Der gesamte Platz mit Loggia soll u.a. auch ein Treffpunkt für junge Mütter/Väter mit ihren Kleinkindern werden. Deshalb hat sich der Gemeinderat letztlich für ein kompaktes Spielgerät entschieden, das speziell auf die Altersgruppe der 2 – 6-jährigen Kinder ausgerichtet ist. Im Hinblick auf die Kleinkinder wurde bewusst ein Standort im hinteren Platzbereich gewählt. In der Ausgangsplanung war an dieser Stelle an der Grenze zum Nachbargrundstück zunächst eine Grünfläche vorgesehen. Der Gemeinderat war jedoch der Auffassung, dass dieser Ort sich ideal für das Spielgerät eignet, fernab von den umliegenden Verkehrsflächen. Leider wurde in der Hektik der Bauphase nicht daran gedacht, den angrenzenden Nachbarn bei der Auswahl des Standorts mit einzubeziehen.

Das Spielgerät ist im Grundsatz auf Kleinkinder unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten ausgelegt. Natürlich ist es trotzdem öffentlich zugänglich. Eine Beschilderung zur Altersbegrenzung und Einschränkung der Nutzungszeit wurde angebracht.

Der Platz grenzt auf einer Gesamtlänge von ca. 28 Metern an das Grundstück des Nachbarn. Etwa 10 Meter der Gesamtlänge werden mittig vom direkt auf der Grenze stehenden Wohngebäude abgedeckt. Im hinteren Bereich bestand bereits eine 2m hohe Mauer als Grundstücksabtrennung. In der Ausgangsplanung war an dieser Stelle an der Grenze zum Nachbargrundstück ursprünglich eine durchlaufende bepflanzte Fläche vorgesehen.

Der Vorsitzende räumte ein, dass man in der Hektik der Bauphase nicht daran gedacht habe, den angrenzenden Nachbarn bei der nachträglichen Auswahl des Standorts für das Spielgerät mit einzubeziehen. Hierzu habe er sich im Nachgang auch persönlich entschuldigt.

Wie der Nachbar anführt, hatte er in der Vergangenheit bei der Gemeinde „Probleme wegen Lärm und Vandalismus“, die von der gesamten öffentlichen Fläche ausgehen, vorgebracht. Auf dem seinerzeit brach liegenden Gelände spielten Kinder Fußball, u.a. auch gegen die Wand des Wohngebäudes. Auch ist wohl hin und wieder mal ein Ball in den Garten geflogen und wurde von den Kindern selbständig wieder aus dem Grundstück geholt. Die Gemeinde hatte daraufhin das Fußballspielen auf dem Platz verboten.

Die Gemeinde ist in den Planungen des angrenzenden Bereichs stets mit Bedacht auf die Belange des Nachbarn eingegangen. Im Zuge der Platzneugestaltung wurde auch im vorderen Bereich eine 2 Meter hohe Mauer errichtet, sodass das gesamte Grundstück nun mit einer 2 m hohen Mauer abgetrennt ist. Das Fußballspielen ist auf dem Platz auch zukünftig untersagt, eine entsprechende Beschilderung wurde angebracht. Entlang der Mauer wurde auf einer Länge von etwa 22 m ein 2-3 Meter breiter Grünstreifen angelegt, sodass schon allein deshalb das Schießen eines Balles in Richtung Nachbargrundstück bzw. Mauer nicht mehr zu erwarten ist. Um einem unbefugten Zugang zum Nachbargrundstück entgegen zu wirken, wurde an der Grundstückszufahrt eine großzügige Gartentür/ -tor-Kombination in die Planungen aufgenommen und durch die Gemeinde errichtet.

Mit der Errichtung eines Spielgerätes ist die Gemeinde auf die Wünsche der Bevölkerung eingegangen und trägt dem Ansinnen der Belebung der Ortsmitte Rechnung. Sowohl bei der Auswahl des Spielgerätes für die Altersgruppe der Kleinkinder, als auch bei der Gestaltung des Platzes und der Grundstücksabgrenzungen ist der Gemeinderat immer wieder auf die in der Vergangenheit vorgebrachten Belange des Nachbarn eingegangen.

Das neu aufgestellte Spielgerät wurde bereits vor Nutzungsfreigabe durch den Nachbar bei der Gemeinde moniert. Bauamtsleiter und Bürgermeister haben daraufhin mehrfach den Kontakt zum Nachbarn gesucht. Es wurde insbesondere eine in der Zukunft zu erwartende Geräuschentwicklung sowie die Einsehbarkeit des Grundstücks über die Grenzmauer hinweg beanstandet. In mehreren persönlichen Gesprächen wurde versucht eine Lösung zu erzielen, u.a. wurde eine Erhöhung der Mauer im hinteren Bereich beim Spielgerät angeboten. Später wurde zusätzlich eine Sicht- und Lärmschutzbepflanzung vorgeschlagen. Alle Vorschläge wurden vom Nachbarn kategorisch abgelehnt. Vielmehr hat sich die Nachbarfamilie bei der Regierung von Oberfranken, beim Landratsamt Lichtenfels und zwischenzeitlich auch bei den Gemeinderatsfraktionen beschwert.

Mit rechtsmittelfähigem Bescheid vom 10.11.2021 hat das Landratsamt Lichtenfels ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen die Errichtung des Spielgerätes abgelehnt. Nach Auffassung des Landratsamtes handelt es sich bei dem Spielgerät um eine bauliche Anlage, für deren Errichtung nach Art. 55 Abs.1 BayBO eine Baugenehmigung erforderlich wäre. Es handelt sich nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c oder Nr. 15 Buchst. c BayBO. Aufgrund seiner Höhe könne das Spielgerät auch nicht mehr als unbedeutende Anlage i.S.d. Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. g BayBO gewertet werden. Gehe man davon aus, dass vom Turm Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, ist das Spielgerät auch abstandsflächenpflichtig (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Der Spielturn hat eine Höhe von ca. 2,85 Metern, die Tiefe der Abstandsfläche würde daher 3 Meter betragen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO). Der Abstand vom Spielgerät zur Grundstücksgrenze liegt bei lediglich 2,0 Metern. Entgegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO liegen die Abstandsflächen nicht auf dem Grundstück

selbst. Eine Abstandsflächenübernahme wäre zwar möglich, wird aber durch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks nicht erklärt. Allerdings bleibt fraglich, ob es sich überhaupt um eine abstandsflächenpflichtige bauliche Anlage handelt. In der Rechtsprechung wird eine gebäudeähnliche Wirkung von Spielgeräten zumindest teilweise verneint.

Aufgrund von Art. 76 Satz 1 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde die vollständige oder teilweise Beseitigung von Anlagen anordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet werden. Ein Einschreiten liegt im Ermessen des Landratsamtes als unterer Bauaufsichtsbehörde. Nach Abwägung der Interessen des Nachbarn an der Beseitigung des Spielgeräts sowie dem öffentlichen Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände einerseits und dem Interesse der Gemeinde Redwitz a.d.R. am Verbleib des Spielgerätes am derzeitigen Standort andererseits, kommt das Landratsamt Lichtenfels zum Ergebnis, dass der Erlass einer Beseitigungsanordnung nicht verhältnismäßig ist.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2021 bat der Gemeinderat um das Aufzeigen möglicher Szenarien, deren wahrscheinliche Kosten und eventueller Konsequenzen:

A) Das Spielgerät verbleibt unverändert am jetzigen Standort stehen.

Der Nachbar hat für diesen Fall angekündigt, seine Beschwerde auf Beseitigung des Spielgerätes auf gerichtlichem Wege weiter zu verfolgen. Maßgeblich für den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens ist die Einschätzung, ob das Spielgerät in seiner jetzigen Form abstandsflächenpflichtig ist. Da dies in der Rechtsprechung nicht eindeutig ist, ist der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens offen und es wird sich wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Üblicherweise wird das Gericht in einem ersten Schritt einen Vergleich anstreben.

B) Versetzen des Spielgerätes an einen noch festzulegenden neuen Standort:

Die Kosten für das Versetzen des Spielgerätes und die Umwandlung der jetzigen Spielgerätefläche in einen bepflanzten Grünstreifen werden gemäß Aufstellung der Landschaftsbaufirma Feustel, Bayreuth, auf 28.300,-- EUR brutto beziffert. Voraussetzung hierfür ist ein gut zugänglicher neuer Standort und dass das Spielgerät nicht in alle Einzelteile zerlegt werden muss. Auch Beschädigungen, die beim Umbau bzw. beim Transport entstehen, können zusätzliche Kosten für eine Ersatzbeschaffung verursachen. Zusätzlich wird am neuen Standort eine Baugenehmigung erforderlich sein. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass das Spielgerät aus der durch die Städtebauförderung bezuschussten Maßnahme „Hölleinplatz“ herausgenommen werden muss. Die Gemeinde Redwitz hätte somit die gesamten Anschaffungskosten in Höhe von 31.000,- EUR und die Errichtungskosten in Höhe von ca. 12.000,-- EUR in voller Höhe zu tragen.

C) Versetzen des Spielgerätes auf dem Marktplatzareal

In diesem Fall würde die Anlage ebenfalls abgebaut und mit einem Abstand von mindestens 3 Metern zur Grundstücksgrenze versetzt werden, um einer möglichen Abstandsflächenpflicht gerecht zu werden. Die Platzgestaltung wäre entsprechend anzupassen. Die Kosten mit den hierfür notwendigen begleitenden baulichen Maßnahmen sind mit mindestens 20.000 EUR anzusetzen.

Bei allen drei Varianten bleibt jedoch die Frage offen, ob damit die ursächlichen Gründe der nachbarlichen Beschwerde, die auch bereits in der Vergangenheit vorgebracht wurden, wie z.B. Kinderlärm auf dem Platz, beseitigt sind.

Ein Gemeinderat befand den Platz für das Spielgerät als geeignet. Mit einer Versetzung wäre die generelle Beanstandung von Kinderlärm nicht gelöst. Er äußerte sich gegen eine Versetzung. Ein weiterer Gemeinderat befand den Platz ebenso als geeignet, räumte aber auch den Fehler der Gemeinde hinsichtlich des notwendigen Grenzabstandes ein. Ein Gemeinderat konnte nicht verstehen, dass man gegen Kinderlärm im öffentlichen Bereich ist. Ein anderer Gemeinderat teilte mit, dass die SPD-Fraktion der Meinung sei, das Spielgerät vom Platz zu entfernen. Er schlug eine Abstimmung vor, da alles gesagt sei. Diese ging unentschieden sieben zu sieben aus.

Beschluss:

Das Spielgerät verbleibt unverändert am jetzigen Standort stehen.

Abstimmung: 7 : 7

Da es im Gemeinderat zu keiner Einigung kam, das gesamte Gremium aber an einer einvernehmlichen Lösung interessiert ist, wurde vereinbart, den Nachbarn erneut zu einem Schlichtungstreffen einzuladen. Zu diesem Treffen soll auch je ein Vertreter jeder Fraktion teilnehmen, da auch die Fraktionssprecher vom Nachbarn bereits persönlich angeschrieben wurden. Gemeinsam wolle man eine alle zufrieden stellende Lösung anstreben.

6. Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Ostbayernring durch die Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat am 08.11.2021 den Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz und Mechlenreuth als Ersatz für die bestehende Höchstspannungsleitung einschließlich deren Rückbau erlassen. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst 625 Seiten. Der Ostbayernring ist als reine Freileitung geplant.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Gemeinde Redwitz am 12.11.2021 zugestellt. Innerhalb eines Monats kann Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar. Auch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung kann nur innerhalb eines Monats beim Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Gemeinde Redwitz hat im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben, zu denen wie folgt im Beschluss (S. 403 – 405) Stellung genommen wurde:

1. „Der Ersatzneubau des Ostbayernrings wird abgelehnt. Es besteht die Gefahr, dass die Varianten 3 und 4 der P44mod gebaut werden, die ebenfalls nach Mechlenreuth führen, weil die neue Trasse des Ostbayernrings, obwohl neu gebaut, plötzlich als Bestandstrasse gilt, die im Rahmen einer Bündelungsvorgabe zu bevorzugen ist. Hilfsweise wird beantragt, das Planfeststellungsverfahren solange auszusetzen bis über die Trassenführung P44/P44mod verbindlich entschieden ist.“

Stellungnahme: Mit der Bestandstrasse besteht bereits eine Höchstspannungsleitung mit der grundsätzlich gebündelt werden könnte, unabhängig vom Ersatzneubau. Zudem hat der Gesetzgeber mit der letzten Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes verbindlich festgelegt, der vorgezogenen Erweiterung des Südostlinkes den Vorzug zu geben und damit entschieden, dass die P44 mit allen ihren Varianten nicht realisiert wird. Der Einwand hat sich somit erledigt.

„2. Es ist untragbar, dass scheibchenweise Trassen erneuert oder neu errichtet werden bzw. errichtet werden sollen, die die Gemeinde Redwitz und das Umspannwerk Redwitz betreffen. Die Netzbetreiber werden aufgefordert ein Gesamtkonzept für das Umspannwerk Redwitz vorzulegen.“

Zu diesem Einwand wurde keine Stellungnahme abgegeben, vermutlich weil es sich nicht um einen trassenbezogenen Einwand handelt.

„3. Eine neue Schneise durch den Ebnetter Wald wird abgelehnt. Dies ist ein unzumutbarer, weiterer Eingriff in die Natur. Selbst bei der jetzt geplanten Teilüberspannung wird eine große Schneise von Redwitz her sichtbar sein. Es wird beantragt, in der Planung eine vollständige Überspannung des Ebnetter Waldes zu berücksichtigen.“

Stellungnahme (S. 382 – 385): Der Einwand wurde zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält es für gerechtfertigt von einer vollständigen Überspannung abzusehen. Es seien ausreichende Gehölzkompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der Bodenbewuchs und die Wurzelstöcke bleiben erhalten, es werde kein Bodenabtrag oder Bodenauftrag vorgenommen. Bei einer Überspannung müssten die Masten 9 und 10 erhöht werden, was allein bei Mast Nr. 10 zu 5.000 m² zusätzlicher Baufläche führen würde, die vollständig zu roden wäre. Massivität und Fundamente müssten vergrößert werden, was bei Mast Nr. 9 zu einem Eingriff in ein geschütztes Biotop führen würde. Eine Nachtkennzeichnung mit Anschluss an das Niederspannungsnetz und Notstromversorgung wäre nötig. Das Landschaftsbild wäre aufgrund der exponierten Lage durch die drei erheblich höheren Masten Nrn. 9 – 11 wesentlich stärker als bisher beeinträchtigt. Auch der BUND Naturschutz würde die Überspannung ablehnen.

Mittlerweile wurde der Wald bereits gerodet, so dass bereits Tatsachen geschaffen wurden.

„4. Gegen die Netzverstärkung bestehen gesundheitliche Bedenken. Die Gemeinde Redwitz befürchtet, dass die Bündelung von Stromleitungen und die Erhöhung der Leistungsaufnahme eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger durch elektromagnetische Felder zur Folge hat. Nach einer Studie der Uni-Klinik Aachen ist eine Zunahme von neurodegenerativen Erkrankungen nicht auszuschließen.“

Stellungnahme: Die Bedenken und Befürchtungen werden nicht geteilt. Die Grenzwerte nach der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung werden nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten.

„5. Soweit öffentliche Flurwege in Anspruch genommen werden, ist vorher ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Durch den Bau entstandene Schäden sind zu beheben oder nach Wahl der Gemeinde zu entschädigen.“

Stellungnahme: Der Forderung wurde mit der Auflage 3.2.1 (vor Beginn von Bauarbeiten Beweissicherungsverfahren durchführen und entstandene Schäden beseitigen oder entschädigen) Rechnung getragen.

„6. Der im Planfeststellungsverfahren geplante Ersatzneubau des Ostbayernrings wird nicht als Bestandstrasse, sondern als neue Trasse gewertet. Deshalb ist ein Abstand von 400 m zum Gemeindeteil Obristfeld einzuhalten.“

Stellungnahme (S. 204 – 205): Die Forderung wird abgelehnt. Durch den Ersatzneubau rückt die Leitung bereits 100 m im Vergleich zur jetzigen Leitung von der Ortslage Obristfeld ab. Bei sechs Wohnhäusern werde der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgesehene Mindestabstand von 400 m allerdings immer noch überschritten (288 m – 386 m). Andererseits muss der Aussiedlerhof bereits ein Heranrücken von 100 m in Kauf nehmen, so dass der Abstand zur Leitung nur noch 190 m beträgt. Auch unter Berücksichtigung der Außenbereichslage sei ein weiteres Heranrücken nicht hinnehmbar, auch wenn der Mindestabstand im Außenbereich lt. LEP nur 200 m beträgt. Zudem müssten die Maste 5, 7 und 8 nicht als Tragmaste, sondern als schwere und stabilere Winkelabspannmaste ausgeführt werden, was nicht nur höhere Kosten verursache, es nehme auch die Fernwirkung der Leitung zu.

„7. Die Natureinschnitte sind so gering wie möglich zu halten. Sollte an einer neuen Schneise festgehalten werden, so ist die bestehende Schneise wieder mit Baumbestand aufzuforsten.“

Stellungnahme: Der Forderung wurde in der Auflage 3.5.6 Rechnung getragen. Demnach ist im Bereich zwischen den Masten Nrn. 9 – 11 zum Erhalt der derzeitigen Bodenverhältnisse und zur Sicherung des Hanges die Ausformung bzw. die Herstellung eines Niederwaldes zwingend.

Gemeinderat Körner fand es traurig, dass die Regierung von Oberfranken gegen ihre Kommunen handelt und den Wald zum Opfer werden lässt.

Beschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss wird zur Kenntnis genommen. Es wird bedauert, dass dem Anliegen der Gemeinde Redwitz hinsichtlich der vollständigen Überspannung des Ebener Waldes nicht Rechnung getragen wurde.

Abstimmung: 14 : 0

7. Stellungnahme der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach zur Einbeziehungssatzung des Marktes Marktzeuln für den Gemeindeteil Horb

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Marktzeuln hat in seiner Sitzung vom 08.11.2021 den Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 230 der Gemarkung Zettlitz für das Gebiet „Horb a. Main – Burgstaller Straße“ beschlossen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Redwitz am Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine Stellungnahme kann bis 17.12.2021 abgegeben werden.

Belange der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach werden nicht berührt.

Beschluss:

Gegen den Erlass der genannten Einbeziehungssatzung werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmung: 14 : 0

8. Antrag des Elternbeirates auf Bezuschussung einer Theaterfahrt der Grundschüler

Die Schüler der Grundschule Redwitz wollen am 06.12.2021 eine Theateraufführung am Landestheater Coburg besuchen. Der Preis für die Fahrt beträgt 18 € je Schüler.

In den letzten Jahren hat der Elternbeirat diese Fahrten immer bezuschusst. Allerdings hatte der Elternbeirat durch die Corona-Pandemie in den letzten Jahren keine Einnahmemöglichkeiten, so dass für eine Bezuschussung das Geld fehlt.

Um eine Benachteiligung gegenüber früheren Jahrgängen zu vermeiden, bittet der Elternbeirat um einen gemeindlichen Zuschuss von 5 € pro Schüler.

Derzeit besuchen 139 Schüler die Grundschule Redwitz, davon kommen 34 Schüler aus Marktgraitz. Der Markt Marktgraitz wird den Zuschuss für seine Schüler übernehmen, so dass für Redwitz noch Kosten von (105 Schüler x 5 € =) 525 € anfallen.

Die Fahrt wurde aufgrund der andauernden Pandemie mittlerweile abgesagt. Es wurde darauf hingewiesen, dass solche Zuschüsse auch von der Bürgerstiftung „Unser Redwitz“ gewährt werden könnten. Damit könnte man gleich auch etwas Werbung für die Stiftung machen.

9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach

Bei der Wasserversorgung (und auch bei der Abwasserentsorgung) handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen, d. h. diese Einrichtungen sollen mindestens ihre Kosten erwirtschaften, allerdings aber auch keinen Gewinn machen. Kämmerer Tobias Grünbeck hat turnusgemäß für 2022 eine Neukalkulation der Wasser- und Kanalgebühren vorgenommen und diese in der Finanzausschusssitzung am 18.11.2021 vorgestellt.

Er hat hierbei den Durchschnitt aus den letzten drei Jahren berechnet und diesen als Grundlage für eine Neukalkulation hergenommen. Dabei hat er auch Kostensteigerungen wie z. B. die tariflichen Erhöhungen beim Personal mitberücksichtigt.

Größte Ausgabeposition bei der Wasserversorgung ist das Entgelt für die Wasserlieferung durch die FWO. Gerade hier wird nächstes Jahr eine Erhöhung eintreten und zwar steigt lt. Ankündigung der FWO der Wasserpreis von 0,80 € auf 0,95 €, also um 0,15 €.

Die letzten drei Kalenderjahre schlossen im Bereich der Wasserversorgung wie folgt ab:

2018: + 1.069,14 €

2019: -32.336,74 €

2020: -45.932,84 €

Insgesamt hat sich somit in den letzten drei Jahren ein Defizit von 77.200,44 € ergeben. Die Kalkulation hat ergeben, dass es nötig ist, den Wasserpreis von bisher 2,10 €/m³ auf 2,25 €/m³ zu erhöhen, um voraussichtlich Kostendeckung zu erreichen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.11.2021 einstimmig empfohlen, den Wasserpreis von 2,10 €/m³ auf 2,25 €/m³ ab dem 01.01.2022 zu erhöhen. Satzungstechnisch ist dies durch eine Änderung des § 10 Abs. 3 und des Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) umzusetzen.

Seit 01.04.2014 hat der bayerische Gesetzgeber durch die Einfügung eines Art. 8 Abs. 8 ins Kommunalabgabengesetzes (KAG) geregelt, dass auch Benutzungsgebühren (ebenso wie Beiträge) als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen. Der Bay. Gemeindetag empfiehlt in die Beitrags- und Gebührensatzung eine entsprechende Regelung zumindest als klarstellenden Hinweis aufzunehmen. Deshalb wird vorgeschlagen, den § 12 der BGS-WAS, der die Gebührenschuldner regelt, um folgenden Satz 4 zu ergänzen:

„Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG)“.

Beschluss:

Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach (4. Änderungssatzung). Der Satzungstext liegt im Wortlaut vor und ist Bestandteil dieses Beschlusses; er wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.
Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmung: 14 : 0

10. Bekanntgaben und Anfragen

10.1. Sachstand Sanierung Kindergarten Grünschnabel

Zur Sanierung des Kindergartens Redwitz informierte der Vorsitzende, dass im Gruppenraum die letzten Arbeiten fertig gestellt werden. Im neuen Jahr werde die Sanierung der Turnhalle, der Raum für die Erzieherinnen und die Außenfassade angegangen. Auf Vorschlag des Architekten wird nicht die ausgeschriebene Aquapanel-Verkleidung angebracht, sondern eine Verblechung. Damit könne man 7.000 – 8.000 € sparen. Die gesamte Sanierung soll bis Anfang/Mitte Februar fertig sein.

10.2. Sachstand Baugebiet Trainau

Ab 07.12.2021 sollen die Teerarbeiten beginnen, die etwa 4 – 5 Tage dauern werden. Die Leuchten sind bereits aufgestellt.

10.3. Sachstand Umbeseilung Freileitung Steinachtal

Die Fa. TenneT hat mitgeteilt, dass die Freileitung durch das Steinachtal nach der Umbeseilung wieder in Betrieb genommen wurde. Die Masten werden in den nächsten ein bis zwei Jahren noch einen neuen Anstrich bekommen.

10.4. Terminbekanntgaben und Dank für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr

Am 02.12.2021 findet eine Sitzung des Mittelschulverbandes statt.

Wegen der Pandemie entfällt die Jahresschlussitzung des Gemeinderates am 15.12.2021. Der Vorsitzende bedankte sich deshalb bereits jetzt bei allen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Man habe einige Sachen auf den Weg bringen können. Er wünschte allen eine geruhsame und friedvolle (Vor-) Weihnachtszeit.

11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Gemeinderat hat dem Verkauf weiterer drei Bauplätze im neuen Baugebiet Steinachblick in Trainau zugestimmt und die entsprechenden Notarurkunden gebilligt. Damit sind jetzt insgesamt 9 Bauplätze verkauft.

Vorsitzender

Schriftführer/in

Jürgen Gäbelein
1. Bürgermeister

Enrico Hoh